

Blaulicht, gelbes Blinklicht und Parkkarte

Besondere Kennzeichen für Notärzte und Notfallärzte im Strassenverkehr

Robert Gmür, Rechtsdienst FMH

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Führerausweises im Kreditkartenformat haben sich verschiedene Ärztinnen und Ärzte die Frage gestellt, was es mit dem Eintrag «Kennzeichen «Arzt/Notfall» bewilligt» (Code 108) auf sich hat. Darf man dank diesem Eintrag ungestraft Rotlichter überfahren und sein Fahrzeug im Halteverbot abstellen? Wie kommt man zu dieser Bewilligung? Was gibt es für Alternativen?

Im Strassenverkehr gibt es folgende, für Notarzt- und Notfalldienstleistungen relevante Kennzeichen bzw. Bewilligungen: das Blaulicht mit Wechselklanghorn, das Kennzeichen «Arzt/Notfall» sowie die Bewilligungskarte für Parkierungserleichterungen. In der folgenden Übersicht werden die einzelnen Formen und ihre Bedeutung kurz dargestellt.

Blaulicht und Wechselklanghorn

Nebst Feuerwehr und Polizei dürfen auch Fahrzeuge der Sanität mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden. Es betrifft dies Rettungswagen, Einsatzambulanzen, Krankentransportwagen sowie Einsatzfahrzeuge für Notärzte. Die Fahrzeuge müssen über eine fix installierte sanitätsdienstliche Ausrüstung gemäss den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen verfügen, einer offiziellen Rettungs- oder Sanitätsorganisation angeschlossen sein und über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale abgerufen werden können. Alles weitere über die Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn ist in den einschlägigen Weisungen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 20. August 1998 geregelt.

Kennzeichen «Arzt/Notfall»


Der Code 08 bzw. neu 108 «Arzt/Notfall» im Führerausweis bezieht sich auf die Berechtigung, im Notfalldienst ein spezielles Kennzeichen mit gelbem Blinklicht zu verwenden. Das Kenn-

zeichen gibt es in zwei Ausführungen: Version eins ist keilförmig, in etwa wie die gelben Taxileuchten, mit einem schwarzen Kreuz auf weissem Grund auf allen vier Seiten sowie vorne und hinten der Aufschrift «Arzt/Notfall»; Version zwei ist ein nur nach vorne und hinten wirkendes, höchstens 20 cm hohes Kennzeichen mit der Aufschrift «Arzt/Notfalleinsatz» (Art. 78 Abs. 4 VTS).

Das Notfallkennzeichen wurde am 2. September 1968 nach «zufriedenstellend ausgefallenen praktischen Versuchen» in Zusammenarbeit mit der damaligen Schweizerischen Ärztekommision für Notfallhilfe und Rettungswesen eingeführt. Es «soll die Verkehrsteilnehmer veranlassen, dem Arzt freiwillig Platz zu machen und ihm die Fahrt zum Einsatzort zu erleichtern», gibt dem Arzt also keine dem Blaulicht vergleichbaren Vorrechte im Strassenverkehr. Darüber hinaus darf das Kennzeichen nur unter eng definierten Bedingungen eingesetzt werden. So darf es nur für die Fahrt in eigentlichen Notfällen (Hinfahrt zum Patienten, evtl. Transport zum Spital oder zur Arztpraxis) verwendet werden, also wenn sofortige Hilfe unerlässlich ist. Nach dem Einsatz muss das Kennzeichen entfernt oder mit einer Hülle verdeckt werden. Das Blinklicht darf nur eingeschaltet werden, wenn eine ungünstige Verkehrslage dem Arzt eine zügige Fahrt verunmöglicht. Und wie gesagt: Der Arzt darf sich auf ein Entgegenkommen der übrigen Verkehrsteilnehmer nur verlassen, wenn diese offensichtlich und eindeutig auf ihre Rechte verzichten (vgl. im Detail die Verfügungen des EJPD vom 2. September 1968 und 12. Juni 1974).

Erteilt und im Führerausweis eingetragen wird die Berechtigung zum Führen dieses Kennzeichens auf Antrag (= Zustimmung) der Kantonalen Ärztegesellschaft (Art. 24a VZV).

Nach unserer Wahrnehmung haben sich diese gelben Kennzeichen in der Praxis nicht durchsetzen können. Das dürfte damit zusammenhängen, dass sie wie erwähnt keine wirklich griffigen Vorrechte vom Strassenverkehr verleihen. Unseres Wissens beantragen denn auch nur sehr wenige Ärztinnen und Ärzte den Eintrag im

Arzt im Dienst	
Ausgabestelle/ Stempel der Behörde	
Gültig für das Jahr	
19	
Kontrollschildnummer	
Erläuterungen auf der Innenseite	

* Bezugsquellen für fixfertige Installationen konnten wir keine ausfindig machen. Wer das Kennzeichen beschaffen will, wird wohl auf die gängigen und erlaubten Beleuchtungsgrundelemente ausweichen und diese aufgrund der Vorschriften selbst gestalten müssen.

Führerausweis, und dies vermutlich erst noch aufgrund einer falschen Vorstellung über dessen Bedeutung. Mit anderen Worten: Wer die gelbe Leuchte nicht wirklich beschaffen* und einsetzen will, braucht keine Berechtigung 108 im Führerausweis einzutragen.

Die Bewilligungskarte für Parkierungserleichterungen

Von grösserer praktischer Bedeutung im Notfalldienst sind wohl die Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKSK) über die Parkierungserleichterung für Behinderte, Begleiter und Ärzte.

Diese Parkierungserleichterungen werden nur Ärzten gewährt, die effektiv häufig Patienten ausserhalb der Praxisräume behandeln, also eine Hausbesuchs- und Notfallpraxis führen. Die Bewilligung lautet sowohl auf den Namen des Arztes als auch auf ein bestimmtes Fahrzeug, und wird in Form einer Bewilligungskarte ausgestellt (Beispiel s. Abbildung).

Was genau man nun mit dieser Karte tun darf, und was nicht, steht im Kleingedruckten auf der Rückseite der Bewilligungskarte. Im wesentlichen: Der Arzt darf im Notfalldienst auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkungen von zwanzig Minuten und mehr (öffentliche Parkplätze, blaue Zone usw.) bis zu zwei Stunden länger parkieren und sein Fahrzeug bis zu einer Stunde im Parkverbot abstellen, sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Im übrigen muss die Bewilligung Jahr für Jahr erneuert werden.